



INFORMATION

**für
im Ausland
lebende Pensionisten
und Pensionistinnen**

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT



Sehr geehrte Frau!
Sehr geehrter Herr!

Sie gehören nunmehr dem großen Kreis der von uns zu betreuenden Personen an.

Da mit dem Pensionsbezug verschiedene Rechte und Pflichten verbunden sind, ist es für Sie besonders wichtig, über die gesetzlichen Grundlagen informiert zu sein. Wir bitten Sie daher, diese Broschüre aufmerksam zu lesen.

Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Broschüre auch in englischer Sprache zu. Weiters finden Sie eine Übersetzung in kroatisch, serbisch, slowenisch, slowakisch, tschechisch, ungarisch, türkisch, italienisch, spanisch, französisch und englisch im Internet unter www.pensionsversicherung.at.

Die vorliegende Ausgabe gründet sich auf den Stand der gesetzlichen Grundlagen vom 1. Jänner 2012.

Ergänzend dazu stehen Ihnen geschulte Fachkräfte in der Landesstelle Wien und in einigen Ländern auch an speziell für im Ausland lebende Pensionistinnen und Pensionisten eingerichteten Sprechtagen für Detailauskünfte und Einzelberatungen zur Verfügung.

Als kundenorientiertes Dienstleistungsunternehmen ist es unser Ziel, Ihnen unter Ausschöpfung der gesetzlichen Möglichkeiten rasch und unbürokratisch zu helfen.

Ihre
PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT

IN DIESER BROSCHÜRE FINDEN SIE:

	Seite
Feststellung der Pension.....	3
Auszahlung der Pension	3
Erstmalige Pensionsanpassung.....	4
Höhe der Pension und Bezugsberechtigung.....	5
Besonderheiten bei Alterspensionen.....	5
Besonderheiten bei Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionen	6
Besonderheiten bei vorz. Alterspensionen, Korridor- und Schwerarbeitspensionen	8
Hinterbliebenenpensionen	9
Witwen(Witwer)pension	9
Witwen(Witwer)pensionen für Geschiedene	11
Besonderheiten bei Witwen(Witwer)pensionen	12
Waisenpensionen.....	13
Besonderheiten bei Waisenpensionen.....	14
Pflegegeld	14
Kinderzuschuss.....	16
Ruhen der Pension	17
Wohnsitzwechsel.....	17
Sonderzahlungen	18
Versteuerung der Pension.....	18
Krankenversicherung	20
Lebensbestätigung.....	22
Meldehinweise	23
Auskunft und Beratung.....	24

FESTSTELLUNG DER PENSION

Bescheid

Über den Anspruch auf Pension wird mit Bescheid entschieden. Dieser Bescheid erlangt Rechtskraft, wenn Sie nicht binnen 3 Monaten nach dessen Zustellung Klage erheben.

Verständigung

Wurde Ihnen mittels einer „Verständigung“ ein Vorschuss auf die Pension gewährt, so bedeutet dies, dass die Voraussetzungen für eine endgültige Pensionsfestsetzung noch nicht gegeben sind. Wir sind jedoch bemüht, das Feststellungsverfahren so rasch wie möglich abzuschließen und einen Bescheid zu erteilen.

Der BESCHIED (die VERSTÄNDIGUNG) ist ein Dokument, das Sie als zum Bezug einer Pension aus der österreichischen gesetzlichen Pensionsversicherung berechtigte Person ausweist.

Wir empfehlen Ihnen daher, dieses Dokument sorgsam aufzubewahren.

AUSZAHLUNG DER PENSION

im Nachhinein

Die Auszahlung der Pension erfolgt im Nachhinein, jeweils am Ersten des folgenden Monats.

Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, wird Ihnen die Pension so zeitgerecht angewiesen, dass sie am letzten Werktag davor verfügbar ist.

an Pensionisten

Die Auszahlung der Pension erfolgt grundsätzlich an die Pensionsberechtigte/den Pensionsberechtigten selbst.

Anweisung in die Bundesrepublik Deutschland

Die Pension kann im Wege der Deutschen Post AG

- bar ausgezahlt werden oder
- bargeldlos auf ein Postscheckkonto oder auf ein Konto bei einem deutschen Geldinstitut (Bank, Sparkasse) Ihrer Wahl angewiesen werden.

Anweisung weltweit

Die Pension wird grundsätzlich im Wege der Deutschen Post AG

- bargeldlos auf ein Konto eines Geldinstitutes Ihrer Wahl in Ihrem Wohnortstaat angewiesen.

Darüber hinaus bestehen noch Sonderregelungen. Wir informieren Sie gerne über die jeweils in Betracht kommenden Auszahlungsmöglichkeiten.

Wenn Sie künftig die Anweisungsart ändern wollen, so teilen Sie uns dies bitte rechtzeitig mit.

ERSTMALIGE PENSIONSANPASSUNG

im 2. Jahr

Pensionen mit einem Stichtag im Kalenderjahr 2012 werden **erstmalig mit 1. Jänner des zweitfolgenden Kalenderjahres** nach dem Pensionsstichtag **erhöht**.

Beispiel: Pensionsstichtag: im Kalenderjahr 2012
Erstmalige Pensionserhöhung: 1.1.2014

Ausnahme bei Hinterbliebenenpensionen

Ausnahmen bestehen bei jenen Hinterbliebenenpensionen, bei denen der **Pensionsstichtag der verstorbenen Person vor** dem Kalenderjahr 2012 liegt.

In diesem Fall wird die Hinterbliebenenpension mit einem Stichtag im Jahr 2012 **erstmalig mit 1. Jänner des dem Stichtag der Hinterbliebenenpension nächstfolgenden Kalenderjahres erhöht**.

Beispiel: Pensionsstichtag des/der Verstorbenen: vor dem Kalenderjahr 2012
Stichtag der Hinterbliebenenpension(en): im Kalenderjahr 2012
Erstmalige Pensionserhöhung der Hinterbliebenenpension: 1.1.2013

HÖHE DER PENSION UND BEZUGSBERECHTIGUNG

Die Pensionsberechnung ist grundsätzlich für alle Pensionen gleich. Besonderheiten und Abweichungen davon werden bei den einzelnen Leistungen besonders behandelt.

Unter BESONDERHEITEN informieren wir Sie auch über Sachverhalte, die Auswirkungen auf den Anspruch und die Höhe der Leistung haben. In diesem Zusammenhang bitten wir Sie, auch die Meldevorschriften genau zu beachten.

Bei der Berechnung der Pension werden auch die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder einem Abkommensstaat erworbenen Versicherungszeiten entsprechend den in Österreich geltenden Bestimmungen berücksichtigt. **Von Österreich wird sodann der auf die österreichischen Versicherungszeiten entfallende Teil der Pension ausgezahlt.**

BESONDERHEITEN BEI ALTERSPENSIONEN

erhöhte Alterspension

Wird die Alterspension erst nach Erreichung des Regelpensionsalters (60. Lebensjahr bei Frauen bzw. 65. Lebensjahr bei Männern) in Anspruch genommen, so gebührt für die Monate der späteren Inanspruchnahme – jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt der Wartezeiterfüllung – eine **erhöhte Alterspension** (Bonifikation).

BESONDERHEITEN BEI INVALIDITÄTS- BZW. BERUFSUNFÄHIGKEITSPENSIONEN

Teilpension

Bezieht eine Person, die Anspruch auf eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension hat, in einem Kalendermonat ein Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (im Jahr 2012: EUR 376,26), so wandelt sich der Anspruch auf die ermittelte Pension für diesen Kalendermonat in einen Anspruch auf Teilpension. Sofern das Gesamteinkommen einen bestimmten Grenzwert übersteigt, wird die Vollpension um einen Anrechnungsbetrag vermindert. Ansonsten gebührt die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension im vollen Ausmaß.

Übersteigt das monatliche Gesamteinkommen brutto EUR 1.077,99, ist die Vollpension um einen Anrechnungsbetrag zu vermindern. Der Anrechnungsbetrag setzt sich aus Teilen des Gesamteinkommens zusammen, wobei im Jahr 2012 für Gesamteinkommensteile von

über EUR 1.077,99 bis EUR 1.617,03	30 %
über EUR 1.617,03 bis EUR 2.155,97	40 % und
über EUR 2.155,97	50 %

dieser Gesamteinkommensteile anzurechnen sind.

Der Anrechnungsbetrag darf jedoch weder 50 % der Leistung noch das Erwerbseinkommen übersteigen.

Das Gesamteinkommen ist die Summe aus Vollpension (ohne den besonderen Steuerbetrag) und dem Erwerbseinkommen (brutto).

Eine Neufeststellung der Teilpension erfolgt

- aus Anlass einer Pensionsanpassung
- bei jeder Neuaufnahme einer Erwerbstätigkeit
- auf besonderen Antrag des Pensionsbeziehers / der Pensionsbezieherin
- bei Durchführung des Jahresausgleichs.

Befristung

Die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension wird grundsätzlich für die Dauer von **längstens 24 Monaten** zuerkannt. Besteht die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit nach Ablauf der Befristung weiter, so ist die Pension jeweils für die Dauer von **längstens 24 Monaten** weiter zuzuerkennen, sofern die Weitergewährung innerhalb von 3 Monaten nach deren Wegfall beantragt wurde.

Ohne zeitliche Befristung wird die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension nur dann zuerkannt, wenn auf Grund des körperlichen oder geistigen Zustandes dauernde Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit anzunehmen ist.

Weitergewährung

Tritt während des Bezuges einer befristeten Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension keine Besserung des Gesundheitszustandes ein, wird zwecks allfälliger Weitergewährung der Pension empfohlen, einen diesbezüglichen Antrag bereits **drei Monate vor dem Wegfall** der Leistung einzubringen, um eine Unterbrechung des Pensionsbezuges nach Möglichkeit zu vermeiden.

Nachuntersuchungen

Sofern mit einer Besserung des Gesundheitszustandes zu rechnen ist, sind von der Pensionsversicherungsanstalt in angemessenen Zeitabständen entsprechende Nachuntersuchungen durchzuführen.

Entziehung der Pension

Sowohl befristete als auch wegen dauernder Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit zuerkannte Pensionen sind zu entziehen, wenn sich der Gesundheitszustand des Pensionisten / der Pensionistin so weit gebessert hat, dass die für die Leistungsgewährung maßgeblichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit kann ebenfalls zu einer Überprüfung der Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit und in weiterer Folge zur Entziehung der Leistung führen.

60 (65) Jahre

Nach Vollendung des Regelpensionsalters (60. Lebensjahr bei Frauen, 65. Lebensjahr bei Männern) ist eine Entziehung nicht mehr zulässig.

BESONDERHEITEN BEI VORZ. ALTERSPENSIONEN, KORRIDOR- UND SCHWERARBEITSPENSIONEN

Wegfall

Die vorzeitige Alterspension, die Korridor- und Schwerarbeitspension fallen ab dem Tag des Beginnes einer auch im Ausland ausgeübten Erwerbstätigkeit vor dem Regelpensionsalter weg, wenn das aus dieser Tätigkeit erzielte monatliche **Erwerbseinkommen** (brutto) über der Geringfügigkeitsgrenze liegt.

Wiederaufleben

Eine weggefallene Pension lebt im früheren Ausmaß mit dem Tag wieder auf, an dem keine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit mit einem Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze mehr ausgeübt wird.

Damit Sie die Pension wieder möglichst bald ausgezahlt erhalten, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend.

Höhe der Geringfügigkeitsgrenze im Jahr 2012: EUR 376,26

Übergang in eine Alterspension

Eine vorzeitige Alterspension geht mit dem Monatsersten nach Vollendung des Regelpensionsalters (60. Lebensjahr für Frauen, 65. Lebensjahr für Männer) in der bis dahin gebührenden Höhe **automatisch** in eine Alterspension über.

Ein Antrag auf Alterspension ist daher nicht zulässig, wenn bereits Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension besteht.

HINTERBLIEBENENPENSIONEN

Hinterbliebenenpensionen gebühren bei Erfüllung der Voraussetzungen dem überlebenden (auch geschiedenen) Ehepartner und den Kindern des verstorbenen Elternteiles. Als Kinder gelten unter den gleichen Voraussetzungen die im Abschnitt Kinderzuschuss angeführten Personen.

*Die nachfolgend angeführten Bestimmungen über die Witwen(Witwer)pension sind sinngemäß auch auf **eingetragene Partner / Partnerinnen** anzuwenden.*

WITWEN(WITWER)PENSIONEN

Die Witwen(Witwer)pension leitet sich grundsätzlich von jener Pension ab, auf die der verstorbene (geschiedene) Ehegatte zur Zeit des Todes Anspruch gehabt hat oder hätte.

Anspruch
0 % bis 60 %

Die Höhe der Witwen(Witwer)pension beträgt **zwischen 0 und höchstens 60 % der Pension**, auf die der/die Verstorbene zum Ableben Anspruch gehabt hat oder hätte.

Für die Ermittlung des Prozentsatzes ist eine Berechnungsgrundlage zu bilden; dabei ist jeweils das **Einkommen** des/der Verstorbenen und jenes der/des Hinterbliebenen **in den letzten 2 Kalenderjahren** vor dem Zeitpunkt des Todes des/der Versicherten, geteilt durch 24, heranzuziehen.

War in den letzten 2 Kalenderjahren die Verminderung des Einkommens des/der Verstorbenen auf Krankheit oder Arbeitslosigkeit zurückzuführen, so ist bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage des/der Verstorbenen das Einkommen der letzten 4 Kalenderjahre vor dem Tod, geteilt durch 48, heranzuziehen, wenn dies für die/den Hinterbliebene/n günstiger ist.

Einkommen

Als **Einkommen** gelten u.a.:

- Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit (In- und Ausland);
- bestimmte Bezüge öffentlicher Funktionäre, wenn diese den Grenzbetrag für Bezüge (siehe Beilageblatt) übersteigen;
- Wiederkehrende Geldleistungen (brutto) aus der gesetzlichen Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung (zB Pension, Unfallrente, Krankengeld, Arbeitslosengeld);
- Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge und ähnliche Pensionsleistungen;
- ausländische Pensionen;

- Bezüge im Sinne des Bezügegesetzes oder sonstige Funktionsgebühren;
- Urlaubsentschädigung und Urlaubsabfindung;
- bei Bezug wegen Altersteilzeit die Summe der Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung und Sonderzahlungen, wenn diese höher ist als die Summe des gleichzeitig bezogenen Einkommens;
- Administrativpensionen und Überbrückungszahlungen auf Grund von Sozialplänen (bzw. die Beitragsgrundlagen einer gleichzeitig bestehenden freiwilligen Versicherung, wenn diese höher sind als das vom / von der Verstorbenen bezogene Einkommen).

Erhöhung bis auf 60 %

Ein Anspruch von weniger als 60 % kann, abhängig von der Einkommenssituation der Witwe / des Witwers, erhöht werden.

Erreicht die Summe aus eigenem Einkommen der Witwe / des Witwers und der Witwen(Witwer)pension – ausgenommen ein allfälliger besonderer Steigerungsbetrag für Höherversicherung – nicht einen bestimmten Grenzwert (im Jahr 2012: EUR 1.762,98), so ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Prozentsatz der Witwen(Witwer)pension soweit zu erhöhen, dass die Summe aus eigenem Einkommen und der Witwen(Witwer)pension diesen Grenzwert erreicht.

Die Erhöhung der Witwen(Witwer)pension ist nur bis auf **maximal 60 % zulässig**.

Verminderung bis auf 0 %

Überschreitet die Summe einer Eigenpension und/oder eines Erwerbseinkommens gemeinsam mit der Witwen(Witwer)pension die doppelte monatliche Höchstbeitragsgrundlage (im Jahr 2012: EUR 8.460,-), vermindert sich die

Witwen(Witwer)pension um den Überschreibungsbetrag bis auf Null.

Der so bemessenen Witwen(Witwer)pension sind gegebenenfalls 60 % eines besonderen Steigerungsbetrages des/der Verstorbenen (für allfällige Höherversicherungsbeiträge) zuzuschlagen.

Einkommens- änderung melden

Erhöhungen oder Verminderungen des eigenen Einkommens können eine Änderung in der Höhe der Witwen(Witwer)pension bewirken. Neufeststellungen erfolgen bei Änderungen des Einkommens grundsätzlich von Amts wegen, jedenfalls aber im Rahmen der Pensionsanpassung und auch über besonderen Antrag.

WITWEN(WITWER)PENSIONEN FÜR GESCHIEDENE

Anspruch für Geschiedene

Begrenzung mit Unterhalt

Geschiedene haben, solange keine neue Ehe geschlossen wurde, einen Anspruch auf Witwen(Witwer)pension, wenn Ihnen der/die Versicherte im Zeitpunkt des Todes

- auf Grund eines gerichtlichen Urteiles,
- eines gerichtlichen Vergleiches oder
- einer vor Auflösung der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung Unterhalt bzw. Alimente zu leisten hatte bzw.
- nach Rechtskraft der Scheidung bis zum Tod mindestens während der Dauer des letzten Jahres vor dem Tod regelmäßig Unterhalt zur Deckung des Unterhaltsbedarfes (Unterhaltsanspruch auf Grund der Einkommensverhältnisse) geleistet hat (Ehedauer mindestens 10 Jahre).

Das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension an den geschiedenen Ehepartner / die geschiedene Ehepartnerin wird mit dem monatlichen Unterhalt begrenzt.

Anspruch für Geschiedene

Keine Begrenzung mit Unterhalt

Es gebührt jedoch, solange keine neue Ehe geschlossen wurde, die Witwen(Witwer)pension im vollen Ausmaß, wenn

- die Ehe gemäß § 55 Ehegesetz in der ab 1.7.1978 geltenden Fassung geschieden wurde,
- das Scheidungsurteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 Ehegesetz enthält (klagende Partei ist an der Zerüttung der Ehe allein oder überwiegend schuld),
- die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert hat und
- die Witwe / der Witwer im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Das Erfordernis der Vollendung des 40. Lebensjahres zum Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles entfällt, wenn die Witwe / der Witwer seit diesem Zeitpunkt erwerbsunfähig ist oder eine Waisenpension für ein Kind anfällt, das aus der geschiedenen Ehe stammt oder von den Ehegatten gemeinsam an Kindes statt angenommen worden ist, und das Kind seit dem Tod des Ehepartners / der Ehepartnerin ständig in Hausgemeinschaft mit der Witwe / dem Witwer lebt. Das Erfordernis der ständigen Hausgemeinschaft entfällt, wenn das Kind nach dem Tode des Vaters geboren wurde.

BESONDERHEITEN BEI WITWEN(WITWER)PENSIONEN

Weitergewäh- rung nach Befristung

Wurde die Witwen(Witwer)pension nur bis zum Ablauf von 30 Kalendermonaten nach dem Tod des/der Versicherten zuerkannt, ist Nachfolgendes zu beachten.

Wenn zum Wegfallzeitpunkt Invalidität vorliegt, besteht für die weitere Dauer der Invalidität Anspruch auf Pension. Der Weitergewährungsantrag ist aber spätestens innerhalb von 3 Monaten nach dem Wegfallzeitpunkt einzubringen. Ein verspätet eingebrachter Weitergewährungsantrag muss abgelehnt werden. Sollten Sie sich invalide fühlen, empfehlen wir Ihnen noch **vor Ablauf der 30 Kalendermonate die Weitergewährung** der Witwen(Witwer)pension zu **beantragen**.

Abfertigung

Im Falle einer **Wiederverhehlung** wird die Witwen(Witwer)pension mit dem fünfunddreißigfachen Monatsbetrag der Pension (ohne Ausgleichszulage) abgefertigt.

Fällt eine zeitlich begrenzt zuerkannte Witwen(Witwer)pension wegen Wiederverhehlung weg, gebührt keine Abfertigung.

Wiederauf- leben

Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten / der Ehegattin, durch Scheidung oder Aufhebung aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Pensionsanspruch **auf Antrag** wieder auf, wenn

- die Scheidung oder Aufhebung nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der Witwe / des Witwers erfolgt ist;
- die Witwe / der Witwer bei Nichtigerklärung der Ehe als schuldlos anzusehen ist.

Der Anspruch lebt mit dem Monatsersten nach Antragstellung, frühestens jedoch mit dem Monatsersten auf, der dem Ablauf von zweieinhalb Jahren nach dem seinerzeitigen Wegfall der Pension folgt.

Auf die wiederaufgelebte Witwen(Witwer)pension sind die aus der neuen Ehe gebührende Witwen(Witwer)pension, Unterhaltsleistungen und Einkünfte anzurechnen, die der Witwe / dem Witwer auf Grund der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe gebühren oder darüber hinaus zufließen. **Eine zeitlich begrenzt zuerkannte Witwen(Witwer)pension lebt nicht wieder auf.**

WAISENPENSIONEN

Die Waisenpension leitet sich grundsätzlich von jener Pension ab, auf die der verstorbene Vater / die verstorbene Mutter zur Zeit des Todes Anspruch gehabt hat oder hätte.

Höhe der Waisenpension

Für jedes Kind des/der verstorbenen Versicherten gebührt eine Waisenpension. Die Basis für die Berechnung der Waisenpension bildet immer eine 60-prozentige Witwen- oder Witwerpension, unabhängig davon, ob bzw. in welcher Höhe

diese tatsächlich anfällt.

Die Waisenpension beträgt bei Tod eines Elternteiles 40 Prozent bzw. bei Tod beider Elternteile 60 Prozent der Witwen- bzw. Witwerpension.

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenpension nach beiden Elternteilen erfüllt, so gebühren zwei Pensionen.

bis zum 18. Lebensjahr

Als Kinder gelten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres neben den ehelichen, legitimierten und Wahlkindern die unehelichen Kinder von Versicherten (bei männlichen Versicherten muss die Vaterschaft nachgewiesen sein) sowie unter bestimmten Bedingungen auch Stiefkinder.

nach dem 18. Lebensjahr

Über das 18. Lebensjahr hinaus gebührt die Waisenpension nur dann, wenn die Waise

- in Schul- oder Berufsausbildung steht, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und bei Studium entweder Familienbeihilfe bezogen wird oder zwar keine Familienbeihilfe bezogen wird, jedoch ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig (§ 2 Abs. 1 lit. b Familienlastenausgleichsgesetz) betrieben wird;
- erwerbsunfähig ist, sofern die Krankheit oder das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während einer Schul- oder Berufsausbildung eingetreten ist.

BESONDERHEITEN BEI WAISENPENSIONEN

Weitergewäh- rung

Die Weitergewährung der Waisenpension muss innerhalb von drei Monaten nach Vollendung des 18. Lebensjahres beantragt werden, damit im Anspruch keine Unterbrechung eintritt.

Ende des Anspruches

Fallen die Voraussetzungen für die Weitergewährung weg, so wird die Waisenpension mit Ablauf des Monats entzogen (die Auszahlung wird eingestellt), in dem der Wegfallgrund eingetreten ist. Bei Wegfall der Erwerbsunfähigkeit ist eine weitergewährte Waisenpension zu entziehen.

Enkelkinder haben keinen Anspruch auf Waisenpension.

PFLEGE GELD

Das Bundespflegegeldgesetz (BPGG) regelt ein bundeseinheitliches und bedarfsorientiertes Pflegegeld, wenn auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (**Pflegebedarf**) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde.

Pflegegeld gebührt Beziehern und Bezieherinnen einer Pension auch bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz (Gleichstellung mit Inlandsaufenthalt), sofern bestimmte Voraussetzungen gegeben sind.

Außerdem besteht Anspruch auf Pflegegeld, wenn der/die Pensionsbezieher/in in der Zeit vom 4. März 1933 bis 9. Mai 1945 aus politischen Gründen (außer wegen nationalsozialistischer Betätigung), aus religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung aus Österreich ausgewandert ist.

Das Pflegegeld gebührt über Antrag und wird zwölfmal jährlich ohne Abzüge ausgezahlt.

Es gebührt frühestens mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats. Der Anspruch auf Pflegegeld erlischt mit dem Todestag des/der Anspruchsberechtigten; in diesem Kalendermonat wird der verhältnismäßige Teil des Pflegegeldes ausgezahlt.

Nähere Bestimmungen über die Beurteilung des Pflegebedarfes sind durch eine Verordnung festgelegt.

Die Höhe des Pflegegeldes (in 7 Stufen) beträgt:

Stufe	Durchschnittlicher Pflegebedarf im Monat mehr als	HÖHE (monatlich) 2012
1	60 Stunden	EUR 154,20
2	85 Stunden	EUR 284,30
3	120 Stunden	EUR 442,90
4	160 Stunden	EUR 664,30
Ab Stufe 5 zusätzliche Voraussetzungen (besonders qualifizierte Pflege)		
5	180 Stunden und außergewöhnlicher Pflegeaufwand	EUR 902,30
6	180 Stunden und zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen während des Tages und der Nacht oder dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson	EUR 1.260,—
7	180 Stunden und keine zielgerichteten Bewegungen der Arme und Beine möglich oder gleichzuachtender Zustand	EUR 1.655,80

KINDERZUSCHUSS

Zur Pension (ausgenommen zu den Hinterbliebenenpensionen) gebührt für jedes eheliche, uneheliche, legitimierte Kind bzw. Wahlkind des Pensionisten / der Pensionistin bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein Kinderzuschuss. Für Stiefkinder und Enkel nur bei Erfüllung besonderer Voraussetzungen. Hätten mehrere Personen Anspruch auf den Kinderzuschuss, so gebührt er für ein und dasselbe Kind nur einmal.

Sonderregelungen gibt es bei gewöhnlichem Aufenthalt in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz sowie für Drittstaatsangehörige bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat.

Höhe

Der Kinderzuschuss beträgt für jedes Kind monatlich brutto EUR 29,07.

Er kann auch geringer sein, wenn die österreichische Pension nur durch Hinzurechnung der im Ausland erworbenen Versicherungszeiten gebührt.

Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gebührt der Kinderzuschuss ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens auch dann, wenn das Kind erwerbstätig ist.

Nach der Vollendung des 18. Lebensjahres gebührt der Kinderzuschuss nur dann, wenn das Kind

- in Schul-, Universitäts- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, oder
- erwerbsunfähig ist, sofern die Krankheit oder das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während einer Schul-, Universitäts- oder Berufsausbildung eingetreten ist.

Die Weitergewährung des Kinderzuschusses muss innerhalb von drei Monaten nach Vollendung des 18. Lebensjahres beantragt werden, damit im Anspruch keine Unterbrechung eintritt.

Fallen die Voraussetzungen für die Weitergewährung weg, so wird die Auszahlung des Kinderzuschusses mit Ablauf des Monats eingestellt, in dem der Wegfallgrund eingetreten ist bzw. bei Wegfall der Erwerbsunfähigkeit mit Ende des Monats, der auf die Bescheidzustellung folgt.

RUHEN DER PENSION

Unter bestimmten Voraussetzungen kommt es zu einem Ruhen der Pension.

Darunter versteht man, dass der Pensionsanspruch dem Grunde nach bestehen bleibt, jedoch die Pension nicht ausgezahlt wird, solange bestimmte Hinderungsgründe vorliegen.

AUSLANDSAUFENTHALT

Die Pension ruht, solange Sie sich im **Ausland** aufhalten. Dies gilt nicht,

- wenn der Auslandsaufenthalt in einem Kalenderjahr **zwei Monate nicht** überschreitet oder
- wenn Sie sich mit **Zustimmung** der Pensionsversicherungsanstalt im Ausland aufhalten oder
- **wenn durch ein zwischenstaatliches Abkommen über Soziale Sicherheit bzw. das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anderes bestimmt wird.**

Ruht die Pension wegen Auslandsaufenthalt, so gebührt den sich in Österreich aufhaltenden Angehörigen, die im Falle des Todes Anspruch auf Hinterbliebenenpension haben, auf Antrag ein Teil der Pension.

WEITERER RUHENSGRUND

Die Pension ruht für die Dauer einer **Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat**. An der strafbaren Handlung nicht mitschuldige Angehörige haben über Antrag Anspruch auf einen Teil der Pension.

Besonderheit: Die Pension ruht nicht, wenn die Freiheitsstrafe durch elektronisch überwachten Hausarrest („Fußfessel“) vollzogen wird.

WOHNSITZWECHSEL

Sollten Sie Ihren Wohnsitz dauernd verlegen oder nach Österreich übersiedeln wollen, so teilen Sie uns dies bitte rechtzeitig mit, damit in der Auszahlung Ihrer Pension keine Unterbrechung eintritt.

SONDERZAHLUNGEN

Zu den Pensionen für **April** bzw. **Oktober eines jeden Jahres** erhalten Sie eine Sonderzahlung.

Sie gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. Oktober ausgezahlten Pension einschließlich des Kinderzuschusses.

Aliquotierung

Die **erstmalige Sonderzahlung gebührt nur anteilmäßig**, wenn im jeweiligen Sonderzahlungsmonat und in den letzten 5 Monaten davor die Pension nicht durchgehend bezogen wurde. Dabei vermindert sich die Höhe der Sonderzahlung je Kalendermonat ohne Pensionsbezug um ein Sechstel.

Besonderheit

Bei Hinterbliebenenpensionen gilt folgende Besonderheit: Hat die verstorbene Person bereits eine Pension bezogen, werden auch diese Monate des Pensionsbezuges als Monate des Bezuges der Hinterbliebenenpension gezählt.

VERSTEUERUNG DER PENSION


Beschränkte Steuerpflicht

Personen, die weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben und sich nicht länger als 6 Monate dort aufhalten, unterliegen der beschränkten Steuerpflicht.

Die Lohnsteuer von Pensionen wird nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes ermittelt. Ein Alleinverdienerabsetzbetrag, ein Alleinerzieherabsetzbetrag sowie gewisse Freibeträge (für Körperbehinderte oder für Inhaber/innen von Opferausweisen und Amtsbescheinigungen) sind nicht zu berücksichtigen.

EWR-Staatsbürger und Schweizer Bürger

Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) anzuwenden ist, können als unbeschränkt Steuerpflichtige behandelt werden, wenn ihre Haupteinkünfte aus Österreich stammen. Ein diesbezüglicher Antrag – für abgelaufene Kalenderjahre – ist beim Finanzamt für den 1. Bezirk (Radetzkystraße 2, 1031 Wien, Austria) einzubringen.



Die laufenden Pensionsbezüge sind jedoch weiterhin nach den für beschränkt Steuerpflichtige geltenden Vorschriften zu versteuern.

Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Gemäß den mit einzelnen Ländern geschlossenen Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen sind Pensionen, die ins Ausland überwiesen werden, nur einmal zu versteuern.

Ohne Versteuerung sind Leistungen an Pensionisten und Pensionistinnen anzuweisen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den folgenden Staaten haben. Die Versteuerung erfolgt im jeweiligen Wohnortstaat und **vor** Umstellung der Steuerkennzeichnung ist eine von der ausländischen Steuerverwaltung bestätigte Ansässigkeitsbescheinigung zu erbringen (Formular ZS-QU1).

- Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Ägypten
- Bahrain, Barbados, Belize, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien
- Estland
- Frankreich
- Georgien, Griechenland, Großbritannien und Nordirland
- Hongkong
- Indien, Iran, Irland, Israel, Italien
- Kasachstan, Kirgisistan, Korea (Republik), Kroatien, Kuba, Kuwait
- Lettland, Liechtenstein, Litauen
- Malaysia, Malta, Mexiko, Moldau
- Neuseeland
- Pakistan, Polen, Portugal
- Russische Föderation
- Saudi-Arabien, Schweiz, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien
- Tadschikistan, Thailand, Tschechien, Tunesien, Turkmenistan, Türkei
- Ungarn, Usbekistan
- Vereinigte Arab. Emirate, Vietnam
- Zypern

Eine Anweisung ohne Versteuerung erfolgt außerdem an Pensionisten und Pensionistinnen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Schweden haben und die schwedische Staatsbürgerschaft besitzen.

KRANKENVERSICHERUNG

Wohnort in einem EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz

Maßgebend sind grundsätzlich die diesbezüglichen Regelungen der VO (EWG) Nr. 1408/1971 und 574/1972 sowie seit 1. Mai 2010 der VO (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009. Danach erhalten Sie und Ihre Angehörigen grundsätzlich vom Krankenversicherungsträger Ihres Wohnortstaates die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften. Dies wird im Allgemeinen dann der Fall sein, wenn Sie auch aus Ihrem Wohnortstaat eine Pension beziehen.

Besteht in Ihrem Wohnortstaat kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz und ist für die Durchführung der Krankenversicherung auch kein weiterer beteiligter Mitgliedstaat bzw. die Schweiz zuständig, so erhalten Sie und Ihre Angehörigen die Leistungen der Krankenversicherung auf Grund des österreichischen Pensionsbezuges zu Lasten der österreichischen Krankenversicherung. Diese aushilfsweise Sachleistungsgewährung wird ebenfalls von Ihrem gesetzlichen Krankenversicherungsträger im Wohnortstaat nach den für diesen Träger maßgebenden Rechtsvorschriften erbracht.


Nähere Auskünfte darüber erhalten Sie auch bei Ihrem zuständigen Pensions- bzw. Krankenversicherungsträger im Wohnortstaat.

Wohnort in einem Abkommensstaat

Maßgebend sind die diesbezüglichen Regelungen des jeweiligen Abkommens über soziale Sicherheit. Nicht alle dieser Abkommen enthalten aber auch Bestimmungen über die Krankenversicherung der Pensionisten. Entsprechende Regelungen bestehen derzeit mit folgenden Staaten:

Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Tunesien, Türkei.

Wohnen Sie in einem der vorerwähnten Staaten und beziehen keine Pension nach den Rechtsvorschriften Ihres Wohnortstaates, so erhalten Sie und Ihre Familienangehörigen grundsätzlich die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung auf Grund des österreichischen Pensionsbezuges zu Lasten der österreichischen Krankenversicherung. Diese aushilfsweise Sachleistungsgewährung wird von Ihrem Krankenversicherungsträger im Wohnortstaat nach den für diesen Träger maßgebenden Rechtsvorschriften erbracht.



Nähere Auskünfte darüber erhalten Sie auch bei Ihrem zuständigen Pensions- bzw. Krankenversicherungsträger im Wohnortstaat.

Anmeldung zur österreichischen Krankenversicherung

Die Inanspruchnahme von Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zu Lasten der österreichischen Krankenversicherung setzt eine Anmeldung beim zuständigen österreichischen Krankenversicherungsträger sowie die entsprechende Eintragung beim aushelfenden Krankenversicherungsträger im Wohnortstaat voraus.

- **Kein Bezug einer Pension** nach den Rechtsvorschriften des Wohnortstaates:

Wenn Sie in einem EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz sowie in Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Tunesien oder der Türkei wohnen, wird die Prüfung der Voraussetzungen für die Anmeldung zur Krankenversicherung sowie die Anmeldung selbst grundsätzlich im Zuge des Pensionsfeststellungsverfahrens vorgenommen.

- **Bezug einer Pension** nach den Rechtsvorschriften des Wohnortstaates:

Wenn Sie in einem EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz wohnen, erfolgt eine solche Prüfung in der Regel nicht automatisch. Wir ersuchen Sie daher uns umgehend zu benachrichtigen, wenn Sie in Ihrem Wohnortstaat keinen gesetzlichen Krankenversicherungsschutz haben.

Wenn Sie in Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Tunesien oder der Türkei wohnen, richtet sich der Krankenversicherungsschutz nach den Bestimmungen im Wohnortstaat.

- **Beitrag zur österreichischen Krankenversicherung**

Im Falle der Anmeldung zur österreichischen Krankenversicherung ist im Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 grundsätzlich von jeder Pension, mit Ausnahme von Waisenpensionen, ein Beitrag zur österreichischen Krankenversicherung zu leisten.

Vorübergehender Aufenthalt in Österreich

Wenn Sie in einem der EU- bzw. EWR-Mitglied- oder in einem der erwähnten Abkommensstaaten bzw. in der Schweiz wohnen, können Sie und Ihre Angehörigen auch bei vorübergehendem Aufenthalt in Österreich dringend erforderliche Sachleistungen (ärztliche Hilfe und Anstaltspflege) in Anspruch nehmen. Die Kosten dafür trägt der Krankenversicherungsträger des Wohnortstaates.

Nähere Auskünfte darüber erhalten Sie auch bei Ihrem zuständigen Krankenversicherungsträger im Wohnortstaat bzw. Ihrer für den Aufenthaltsort in Österreich zuständigen Gebietskrankenkasse.

LEBENSBESTÄTIGUNG

Vorlagepflicht

Für die Auszahlung von Pensionen an im Ausland wohnhafte Pensionisten und Pensionistinnen ist einmal jährlich die Vorlage einer Lebensbestätigung erforderlich.

Von der Vorlagepflicht ausgenommen sind derzeit jene Pensionisten und Pensionistinnen, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

Formular

Die Aussendung des Formulars erfolgt einmal jährlich, und zwar jeweils im Jänner eines jeden Jahres; dieses ist umgehend an die Pensionsversicherungsanstalt unterschrieben und beglaubigt zu retournieren. Eine „Erklärung über die Erwerbs- und Einkommensverhältnisse“ wird nur dann verlangt, wenn ein weiteres Einkommen Auswirkungen auf die Pensionszahlung hätte.

Wenn das vollständig ausgefüllte und beglaubigte Formular nicht innerhalb von 6 Wochen bei der Pensionsversicherungsanstalt einlangt, wird die Pensionsauszahlung vorläufig eingestellt.

Das Formular **Lebensbestätigung** (in mehreren Sprachen) finden Sie auch im Internet unter **www.pensionsversicherung.at**.

MELDEHINWEISE

Die gesetzlichen Bestimmungen verpflichten alle Zahlungsempfänger/innen und Antragsteller/innen, jede Änderung, die die Bezugsberechtigung, die Leistungshöhe oder den Wohnsitz betrifft, rasch zu melden.

MELDEN SIE UNS BITTE INNERHALB VON 7 TAGEN
(bei Anspruch auf **Waisenspension** binnen 2 Wochen)

- die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und die Höhe des Erwerbseinkommens
- jede Änderung der Höhe des Erwerbseinkommens

MELDEN SIE UNS BITTE INNERHALB VON 2 WOCHEN

- die Änderung des Wohnsitzes, jede Namensänderung sowie die Heirat bzw. eingetragene Partnerschaft
- jede Zuerkennung, Neubemessung (außer der Pensions- oder Rentenanpassung) oder den Wegfall einer Pension bzw. Rente von einer anderen Stelle in Österreich oder im Ausland
- den Krankengeldbezug aus einer österreichischen Krankenversicherung
- eine länger als einen Monat dauernde Freiheitsstrafe
- bei Bezug einer WITWEN(WITWER)PENSION auch den Erhalt einer Geldleistung aus einer österreichischen Unfallversicherung (bzw. Unfallfürsorge) oder Arbeitslosenversicherung **s o w i e** den Bezug eines österreichischen oder ausländischen Ruhe- oder Versorgungsgenusses aus einem Beamten- oder ähnlichen Dienstverhältnis, eines Ruhebezuges oder einer ähnlichen Pensionsleistung auf Grund einer Dienst(Pensions)ordnung oder einer vertraglichen Pensionszusage eines Dienstgebers **s o w i e** eine Änderung oder den Wegfall der angeführten Leistungen
- bei Bezug einer WAISENPENSION oder eines KINDERZUSCHUSSES auch die Heirat bzw. eingetragene Partnerschaft (den Tod) eines Kindes (der Waise) **s o w i e** eine Änderung im Einkommen des Kindes (der Waise) bzw. das Ende oder die Unterbrechung des Studiums oder der Ausbildung (sofern das Kind / die Waise das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat).

Bitte beachten Sie, dass bei verspäteter Meldung zu viel ausgezahlte Beträge zurückgefordert werden!

AUSKUNFT UND BERATUNG

Für Ihre Wünsche und Fragen in Pensionsangelegenheiten sind wir für Sie an Werktagen von Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr MEZ und am Freitag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr MEZ unter der Telefonnummer **+43 503 03** erreichbar.

Ihre Anfragen richten Sie bitte schriftlich an die

Pensionsversicherungsanstalt

Landesstelle Wien

Friedrich-Hillegeist-Straße 1

1021 Wien

Austria

Sie können uns auch unter der Nummer **+43 503 03/288 50** faxen oder eine E-Mail an **pva-lsw@pensionsversicherung.at** senden.

Aktuelle Informationen in Pensionsangelegenheiten finden Sie auch im Internet unter

www.pensionsversicherung.at

Auskunft und Beratung erhalten Sie auch bei den **SPRECHTAGEN** der Pensionsversicherungsanstalt, die derzeit in folgenden Staaten abgehalten werden:

Deutschland, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn

Ort und Zeit dieser Sprechtag erfahren Sie bei der Landesstelle Wien.

Der **BESCHEID** (die **VERSTÄNDIGUNG**) enthält Ihre „**VERSICHERUNGSNUMMER**“. Führen Sie bitte diese Versicherungsnummer bei jedem Schriftwechsel unbedingt an. Sie erleichtern dadurch die Auffindung des Aktes und ermöglichen uns eine raschere Erledigung Ihres Anliegens.

Verleger und Hersteller:
Pensionsversicherungsanstalt
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1021 Wien

